

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2004

vom 01. Juni 2004

Inhalt:

- 1. Neufassung der Wahlordnung der Hochschule Bremen
vom 02. 04. 2004 (S. 2)**
- 2. Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen
vom 11. 02. 2004 (S. 13)**
- 3. Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen
vom 23. 03. 2004 (S. 16)**
- 4. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und
Wissenschaftsmanagement der Hochschule Bremen vom 15. März 2004 (S. 23)**

Wahlordnung der Hochschule Bremen

Bekanntmachung der Neufassung
vom 02. April 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen hat gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), am 02. April 2004 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 15. März beschlossene Änderung der Wahlordnung vom 10. November 2003 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeiten

II. Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlhelfer
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Feststellung der gewählten Bewerber
- § 14 Nachrückverfahren
- § 15 Stellvertreter
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung
- § 18 Wahlprüfungskommission
- § 19 Wahlprüfung durch die
Wahlprüfungskommission

III. Wahlen in Gremien

- § 20 Allgemeine Regelungen
- § 21 Beteiligung mehrerer Gremien
- § 22 Wahl des Rektors
- § 23 Wahl von Konrektoren
- § 24 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden
- § 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

IV. Weitere Bestimmungen

- § 27 Weitere Wahlen
- § 28 Wahlunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist in einer Gruppe nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt des Endes der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlberechtigte an als Sitze in einem Gremium zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.
- (4) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.
- (5) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Unbeschadet der §§ 17 Abs. 3, 82 Abs. 4 und 84 Abs. 3 BremHG steht das aktive und passive Wahlrecht zu:
 1. jedem Mitglied der Hochschule (§ 5 Abs. 1 BremHG),
 2. jeder den Mitgliedern gleichgestellten Person (§ 5 Abs. 2 BremHG). Die befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen sind nur wahlberechtigt, wenn sie auf vertraglicher Grundlage noch mindestens für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit, und, sofern sie teilzeitbeschäftigt sind, im Umfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit an der Hochschule tätig sind.
- (2) Wahlberechtigte, die Mitglied von mehr als einem Fachbereich oder von mehr als einer Gruppe sind, haben sich durch Erklärung gegenüber der Wahlkommission einem Fachbereich bzw. einer Gruppe zuzuordnen. Die Erklärung muss der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens zugegangen sein. Soweit der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben hat, ruht sein Wahlrecht. Die Erklärung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Sie gilt nach Ablauf der Amtszeit fort, wenn
 1. der Wahlberechtigte weiterhin Mitglied in mehr als einer Gruppe bzw. einem Fachbereich ist und
 2. der Wahlberechtigte keine neue Erklärung abgibt.

§ 3 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten beginnt jeweils am 01. März. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern in Kommissionen und Ausschüssen und von Beauftragten zu dem Zeitpunkt, an dem das bestellende Gremium eine Neuwahl durchführt.

II. Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 4 Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten bildet der Akademische Senat eine Wahlkommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Einberufung der Wahlkommission, die technische Vorbereitung und die Organisation der Wahlen obliegen dem Kanzler der Hochschule. Er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.

(3) Für die Beschlussfassung der Wahlkommission gilt § 101 Abs. 1 bis 3 BremHG entsprechend.

§ 5 Wahlhelfer

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt die Wahlkommission Wahlhelfer. Dabei sollen Mitglieder aus allen Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG berücksichtigt werden.

(2) Die Bestellung zum Wahlhelfer ist für die Betroffenen bindend, es sei denn, sie sind durch einen besonderen Grund an der Mitarbeit gehindert. Der Hinderungsgrund ist dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nachdem die Wahlkommission die Wahltage bestimmt hat, erstellt der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Wahltage,
2. die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
5. den Hinweis, dass nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden kann und dass andere Stimmzettel und Wahlumschläge ungültig sind,
6. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Das Wahlausschreiben ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Gruppen (§ 5 Abs. 3 BremHG) gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch unverzüglich und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht an der Hochschule oder in seiner Gruppe verliert und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Bewerber aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen. Für jeden Bewerber soll gleichzeitig ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von der Wahlkommission festgesetzten Termin beim Vorsitzenden der Wahlkommission abzugeben. Der Vorsitzende hat das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zum Bewerber und Stellvertreter enthalten:

1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit,
3. Fachbereich, Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich,
4. die Unterschrift des Kandidaten oder die Unterschrift des Vorschlagenden und eine Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten und des Stellvertreters.

Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen.

(4) Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen oder als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlages sämtliche Bewerber und Stellvertreter aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Stellvertreter miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenden Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt. Die Listenverbindung ist spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Bewerber und Stellvertreter mitzuteilen.

(7) Jeder Bewerber und Stellvertreter kann nur in einem Wahlvorschlag für den Akademischen Senat oder für den Fachbereichsrat genannt werden. Ist ein Bewerber oder ein Stellvertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist

bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Vorsitzenden der Wahlkommission nicht eingegangen, wird der Bewerber oder der Stellvertreter in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind Vorschlagenden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(9) Gehen bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Wahlvorschläge mit nicht mehr Bewerbern ein, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, so verlängert sich die Frist des Absatzes 2 um eine Woche. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich hochschulöffentlich zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Die Fristverlängerung kann auf einzelne Gruppen beschränkt werden.

(10) Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt gemacht. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlkommission nach Anhörung des Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der Vorsitzende der Wahlkommission Stimmzettel für die einzelnen Gruppen herstellen. Auf den Stimmzetteln sind die für die betreffende Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 8 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Für die Briefwahl sind zusätzlich vom Vorsitzenden der Wahlkommission adressierte Briefwahlumschläge und Formblätter für die Erklärung nach § 11 Abs. 5 herzustellen.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden der Wahlkommission zu stellen.

(2) Bis zum vorletzten Tage, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag können die Briefwahlunterlagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission abgeholt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 11 Wahlhandlung

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wähler nur eine Stimme, mit der er eine Liste und zugleich innerhalb der Liste einen Bewerber und zugleich dessen Stellvertreter wählt. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler den Stimmzettel. Er hat durch ein Kreuz oder gegebenenfalls mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen oder welche Bewerber

oder welche Liste er wählt. Anschließend faltet er den Stimmzettel in der Weise, dass seine Wahl nicht erkennbar ist.

(4) Nachdem der Name in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der Wähler seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wähler hat sich auszuweisen, falls er dem Wahlhelfer, der das Wählerverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, nicht bekannt ist und der Wahlhelfer dies verlangt. Der Wähler darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Wahlschein persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch übergeben werden.

(6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission frühestens am ersten Wahltag geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind alle benutzten Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter Verschluss zu nehmen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter,
5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker.

(2) Der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Liste dienen,
3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber die Kennzeichnung betrifft,
5. der Stimmzettel als nicht von der Wahlkommission herausgegeben erkennbar ist,
6. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
7. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Abs. 5 fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Briefwahlunterlagen, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Feststellung der gewählten Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.

2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.
5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.
6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die einer Listenverbindung zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
8. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
9. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das vom Vorsitzenden der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 9). Bewerbervorschläge, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

(3) Das Wahlergebnis nach § 12 Abs. 1 wird durch die Wahlkommission protokollarisch festgestellt und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Veröffentlichung soll auch zu entnehmen sein, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerber als Nachrücker in Frage kommen. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 14 Nachrückverfahren

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter

1. seine Wählbarkeit verliert,
2. sein Mandat nicht annimmt,
3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der Stellvertreter des Gewählten nach.

(3) Scheidet auch der Stellvertreter aus, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber mit Stellvertreter aus derselben Gruppe und Liste nach.

(4) Scheidet ein Mandatsträger, der als Einzelbewerber gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste oder eine Liste als Teil einer Listenverbindung erschöpft, so wird der Nachrücker durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker enthalten.

(5) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 unbesetzt.

§ 15 Stellvertreter

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(2) Der Sprecher einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Bewerbern erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder ein Stellvertreter benannt werden. Der Stellvertreter kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(3) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/Stellvertreter zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder dem endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/Stellvertreter.

§ 16 Nachwahlen

(1) Auf Beschluss der Wahlkommission kann innerhalb einer Statusgruppe eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn von den Vertretern dieser Gruppe weniger als $\frac{3}{4}$ der ihr in einem Gremium zustehenden Mandate besetzt sind.

(2) Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate unter Anwendung von Teil II der Wahlordnung. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen angemessen verkürzen und das Wahlverfahren auf Briefwahl beschränken.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Nachwahl im Gremium vorhandenen Vertreter ihrer Gruppe.

§ 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann im Hinblick auf das Ergebnis der Gruppe, in der er wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlkommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält die Wahlkommission den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 18 Wahlprüfungskommission

(1) Für das Wahlprüfungsverfahren wählt der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlkommission und Wahlprüfungskommission ist unzulässig. Das gleiche gilt für Stellvertreter.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit oder Vertretung aller ihrer Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Wahlprüfungskommission mit einer Wahl befasst wird, bei der eines ihrer Mitglieder kandidiert hat, ruht dessen Mitgliedschaft in der Wahlprüfungskommission.

§ 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob der ihr von der Wahlkommission vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl gelten nur dann auch für diese Wahl, wenn die Bewerber entsprechende schriftliche Erklärungen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission abgeben. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Ergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und die Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission. Diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält die Wahlprüfungskommission den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt sie dem Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

III. Wahlen in Gremien

§ 20 Allgemeine Regelungen

(1) Auf die Wahlen in den Gremien findet Teil II dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder wegen der Art der Wahl eine Anwendung einzelner Bestimmungen nicht sinnvoll ist.

(2) Zuständig für die Durchführung von Wahlen in Gremien ist der Vorsitzende bzw. der Vorstand des betreffenden Gremiums, soweit nicht dieser oder das Gremium die Wahlkommission oder deren Vorsitzenden im Einzelfall mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied des Gremiums oder seinem Stellvertreter zu. Ein Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums, auf der die Wahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Gremiums zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Für die Abgabe der Wahlvorschläge kann eine Frist gesetzt werden. Diese soll mindestens eine Woche betragen. Ein Wahlausschreiben ist nicht erforderlich. Gehen Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern ein, als Sitze zu vergeben sind, kann die Frist nach Satz 2 angemessen verlängert und die Wahl vertagt werden.

(5) Liegen - gegebenenfalls nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 5 - Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerbern vor, als Mandate zu vergeben sind, kann das Gremium, sofern kein Mitglied des Gremiums Widerspruch erhebt, durch Akklamation wählen.

§ 21 Beteiligung mehrerer Gremien

Sind an einer Wahl i.S.d. § 20 Abs. 1 mehrere Gremien beteiligt, führt jedes Gremium für die von ihm zu besetzenden Mandate ein eigenes Wahlverfahren durch.

§ 22 Wahl des Rektors

Die Wahl des Rektors erfolgt nach den Regelungen des § 83 BremHG.

§ 23 Wahl von Konrektoren

(1) Für die Wahl von Konrektoren gilt § 84 Abs. 2 BremHG.

(2) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Sind für das Amt eines Konrektors mehr als zwei Bewerber vorgeschlagen, findet der zweite Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(3) Sind auf einer Sitzung des Akademischen Senats mehrere Konrektoren zu wählen, können die Wahlhandlungen gleichzeitig durchgeführt werden. Jeder Stimmberechtigte hat für jede Wahlhandlung eine Stimme. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass im zweiten Wahlgang ein Bewerber mehr verbleibt, als in diesem Wahlgang noch Konrektoren zu wählen sind.

(4) Sind mehrere Konrektoren zu wählen und besteht eine Aufgabenverteilung nach § 84 Abs. 1 BremHG, haben die Vorschläge des Rektors (§ 84 Abs. 2 BremHG) zu bezeichnen, für welchen Aufgabenbereich die einzelnen Bewerber vorgeschlagen werden.

§ 24 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer einen Dekan sowie auf Vorschlag des neu gewählten Dekans einen Stellvertreter. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Studiendekan. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt nach Festlegung durch den Fachbereichsrat zwei bis vier Jahre. Der Beschluss über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl herbeizuführen. Der Fachbereichsrat kann zum Zeitpunkt der Wahl für die festgelegte Dauer der Amtsperiode beschließen, von der Wahl eines Stellvertreters des Dekans abzusehen.

(2) Die dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer haben das Recht, Bewerber für das Amt des Dekans und des Studiendekans vorzuschlagen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden. Die dem Fachbereich angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter haben das gleiche Recht in Bezug auf das Amt des Studiendekans. Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Sie müssen Namen und Unterschriften des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. des Kandidaten und des Vorschlagenden enthalten.

(3) Der amtierende Dekan oder sein Stellvertreter führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Im Fall einer eigenen Kandidatur der in Satz 1 genannten Personen bestimmt der Fachbereichsrat eines seiner Mitglieder, das sich nicht zur Wahl gestellt hat, als Wahlleiter. Das Wahlergebnis wird unverzüglich dem Rektor zugeleitet.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates und die Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Ist für keinen Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so genügt für die Wahl im dritten Wahlgang in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer. Ist der Gewählte Mitglied des Fachbereichsrats, verliert er mit der Annahme der Wahl sein Fachbereichsratsmandat.

(5) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden Neuwahlen in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates durchgeführt.

§ 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Der Vorstand eines Gremiums wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Ist der Vorstand mit Vertretern der im Gremium vorhandenen Gruppen zu besetzen, erfolgt die Wahl nach Gruppen getrennt.

(2) Bei der Wahl eines Vorsitzenden eines Gremiums, einer Kommission oder eines Ausschusses ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über den Kreis der passiv Wahlberechtigten entscheidet das bestellende Gremium, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertretern ihrer Gruppe in dem bestellenden Gremium gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter beantragt.

(3) Ist die Kommission oder der Ausschuss mit mehreren Vertretern je Gruppe zu besetzen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Ist eine von Satz 1 abweichende Besetzung vorgesehen, ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Für jedes Mitglied der Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 80 Abs. 9 BremHG kann nach Entscheidung des bestellenden Gremiums ein Stellvertreter gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Kommission oder einem Ausschuss aus und ist ein Nachrücken nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht möglich, kann das bestellende Gremium eine Nachwahl durchführen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 27 Weitere Wahlen

Für weitere, in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Hochschule gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 28 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden regelmäßig 2 Jahre, mindestens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Unterlagen über die Wahl des Rektors werden bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende der Wahlkommission.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 03. April 2004 in Kraft.

Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen

vom 11. Februar 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 15. April 2004 gemäß § 45 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295) die vom Studierendenrat der Hochschule Bremen am 11. Februar 2004 beschlossene Finanzordnung genehmigt:

§1 Allgemeines/Grundsätze

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsordnung direkt anzuwenden, soweit das BremHG nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Abs.3 der Landeshaushaltsordnung tritt der Rektor der Hochschule Bremen an die Stelle der Senatoren (§47 BremHG). Die Richtlinien des Senators für Bildung und Wissenschaft für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaften der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(2) Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden (§105 Abs. 1 Nr.2 Landeshaushaltsordnung im folgenden LHO).

(3) Diese Finanzordnung ergänzt diese Bestimmungen hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ablauf des Wintersemesters.

§2 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme (Beschlussfassung) durch den Studierendenrat und Genehmigung durch den Rektor in Kraft tritt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist der/die Finanzreferent/in zuständig.

(2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabwiesbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates geleistet werden.

(3) Der Haushaltsplan gliedert sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung.

- (4) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder soweit dies nicht möglich ist gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 ¨ zu runden.
- (5) Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (6) Für die Selbstbewirtschaftung des AStA (laufende Kosten für Büromaterial u. ä.) können pro Haushaltsjahr höchstens 3000,- Euro in Ansatz gebracht werden.. Auch die Ausgaben im Rahmen der Selbstbewirtschaftung müssen belegt werden.
- (7) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (8) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (9) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.
- (10) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen.
- (11) Ein voraussichtlicher Ist-Uberschuß des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in den Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen.
- (12) Eine Änderung des Haushaltsplanes ist nur durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes möglich. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend.

§3 Einzelpläne/Gesamtplan (§13 LHO)

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einzelplänen und dem Gesamtplan
- (2) Die Einzelpläne enthalten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Studienbereichs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen und Ausgaben.

§4 Haushaltsführung

- (1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin kann mit Zustimmung des AStA einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Referentin oder der Referent für Finanzen bleibt auch nach der Übertragung nach Satz 1 verantwortlich.
- (2) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen einen Beschluss des AStA oder des Studierendenrates für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin vom AStA oder Studierendenrat neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

- (3) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (4) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen.
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 5 Rücklagenbildung (§ 62 LHO)

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Sie hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens fünf v. H. des durchschnittlichen Jahreshaushaltes.
- (3) Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, dass allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung für mehrere Jahre auftreten, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können.
- (4) Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, müssen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden.
- (5) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 v. H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.

§ 6 Haushaltsführung durch den Bereichsstudierendenausschuss

- (1) Unter der Voraussetzung, dass die Grundordnung eine Organisationsstruktur mit einem Bereichsstudierendenausschuss (BASTA) für verschiedene Bereiche vorsieht, erstellt der Finanzreferent des BASTA einen Einzelplan unter Beachtung von §§2 und 3. Für die Selbstbewirtschaftung des BASTA gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Ausgaben des BASTA mit Ausnahme der Ausgaben im Rahmen der Selbstbewirtschaftung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Finanzreferenten des AStA gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des AStA.
- (3) Der Finanzreferent des BASTA ist für seinen Bereich für die Wirtschafts- und Kassenführung verantwortlich. § 4 gilt entsprechend. Am Ende des Haushaltsjahres oder seiner Amtszeit erstellt der Finanzreferent des BASTA einen Finanzbericht und leitet diesen dem Finanzreferenten des AStA zu.
- (4) Der Finanzreferent erhält für die Erstellung des Einzelplanes und des Finanzberichts sowie für die Wirtschaftsführung pro Haushaltsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 320,- Euro.
- (5) Der BASTA ist gegenüber dem AStA rechenschaftspflichtig. Dem Finanzreferenten und dem 1. und 2. Vorsitzenden des AStA ist jederzeit Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Der Finanzreferent des AStA ist gegenüber dem BASTA in Fragen der Haushaltsführung weisungsbefugt. Er ist vom

BASStA unverzüglich über Unregelmäßigkeiten zu informieren und ist verpflichtet, den Studierendenrat darüber in Kenntnis zu setzen; der AStA kann in diesem Falle auch die Haushaltsführung für den Bereich übernehmen.

§ 7 Entlastung des AStA

(1) Die Wirtschaftsführung des AStA ist am Ende des Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens drei vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einem vom Studierendenrat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Sind an der Hochschule mehr als 7500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Ausscheidens des Finanzreferenten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten vorzulegen. Der Rektor ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors.

§ 8 Übergangsregelung

Für das Haushaltsjahr SS/WS 2004/2005 gilt für die Bereichsstudierendenausschüsse anstelle von Einzelplänen folgende Regelung: Unter entsprechender Ausweisung im Haushaltsplan werden den Bereichs-Asten jeweils $\text{€} 3.000,00$ für die Selbstbewirtschaftung gem. § 2 Abs. 6 zur Verfügung gestellt. Für weitere Ausgaben werden im Haushaltsplan $\text{€} 5$ pro Studierenden des jeweiligen Studierendenbereichs für das Haushaltsjahr veranschlagt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen

vom 23. März 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 02. April 2004 gemäß § 45 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295) die vom Studierendenrat der Hochschule Bremen am 23. März 2004 beschlossene Wahlordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studentenschaft (Studierendenrat, Bereichsstudierendenräte) werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenrats und der Bereichsstudierendenräte beträgt ein Jahr. Die Wahlen finden im Wintersemester möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten statt. Die Wahl findet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen statt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die am Tag der Wahl in der Hochschule Bremen eingeschrieben sind.

§ 2 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Bereichsstudierendenräten wählt der Studierendenrat einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier, der Wahlprüfungsausschuss aus drei an der Hochschule Bremen eingeschriebenen Studierenden. Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss ist ausgeschlossen.

(2) Der Wahlausschuss ist zuständig für die Einleitung und Durchführung der Wahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Einsprüche gegen das Wahlergebnis, soweit nicht der Wahlausschuss zuständig ist.

(3) Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder der Ausschüsse sind nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen, die ihre eigene Kandidatur betreffen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

§ 3 Wahlhelfer/-innen

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen. Sie sind durch den Wahlausschuss auf ihre Pflichten im Rahmen ihrer Aufgaben hinzuweisen.

(2) Als Wahlhelfer/-innen können nur Studierende bestellt werden, die nicht selbst kandidieren.

§ 4 Wahlausschreiben

(1) Nachdem der Wahlausschuss die Wahltag bestimmt hat, erstellt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch den Wahlausschuss spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

die Wahltag,
 die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
 die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen mit einem Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge und die Einreichungsfristen
 den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
 den Hinweis, wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis.

(3) Das Wahlausschreiben ist von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Studiengängen gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge

(Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder/jede Wahlberechtigte kann bei dem Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem/der Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen, wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht an der Hochschule erhält oder verliert oder den Studiengang wechselt und zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

(5) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, können unter Vorlage ihres gültigen Studierendenausweises wählen. Dies ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Die Kandidierenden dürfen für jede Wahl nur für eine Liste kandidieren.

(2) Die Wahlvorschläge sind auf den von dem Wahlausschuss herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von dem Wahlausschuss festgesetzten Termin bei dem/ bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses abzugeben. Der/die Vorsitzende hat auf die formgerechte Einreichung der Wahlvorschläge hinzuwirken und das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer

Studienfach und Studiensemester

Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird

Unterschrift der Kandidierenden

Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, werden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(4) Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist nicht mehr Bewerber/-innen vorgeschlagen als Mandate zu vergeben sind oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(5) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist hochschulöffentlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu machen.

(6) Die Wahlberechtigten können gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlausschuss nach Anhörung der Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 7 Stimmzettel

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses Stimmzettel herstellen. Diese sind mindestens DIN A 5 groß. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung nicht zu erkennen ist, wie gewählt wurde.

(2) Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:
 Namen und Vornamen der Kandidierenden
 Studiengang und Studiensemester der Kandidierenden
 Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird
 Hinweis darauf, wie die Kennzeichnung (Stimmabgabe) zu erfolgen hat

(3) Das Eingangsdatum der Wahlvorschläge bestimmt die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder/ jede Wahlberechtigte nur eine Stimme, mit der eine Liste und zugleich innerhalb der Liste ein Bewerber/eine Bewerberin gewählt wird. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder/ jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers/einer Bewerberin zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer/-innen im Wahlraum anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen der Wahlhelfer/-innen, die Zeiten ihrer An- und Abwesenheit sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann. Dazu sind in der Regel Wahlkabinen oder Stellwände aufzustellen.

(4) Die Studierenden geben ihre Stimme an den ihren Fachbereichen und Studiengängen zugeordneten Standorten ab.

(5) Im Wahlraum erhält der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Er/sie hat durch ein Kreuz oder im Falle der Mehrheitswahl durch mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen Bewerber oder welche Bewerberin er/ sie wählt. Anschließend faltet er/sie den Stimmzettel in der Weise, dass die Wahlentscheidung nicht erkennbar ist.

(6) Nachdem der Name der/des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der/die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der/die Wahlberechtigte hat sich auszuweisen, falls er/sie dem/der Wahlhelfer/-in nicht bekannt ist. Der/die Wahlberechtigte darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen und alle Wahlunterlagen von dem/ von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Verschluss zu nehmen.

§ 9 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bei dem/bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu stellen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
 der Stimmzettel,

der Wahlumschlag,
das Formblatt über die Erklärung, dass der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
ein Rückumschlag.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Formblatt, auf dem versichert wird, dass der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

(4) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses frühestens am ersten Wahltag geöffnet, das eingelegte Formblatt geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung die Wahlergebnisse für den Studierendenrat und die Bereichsstudierendenräte fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ergebnisse werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Gewählten sind zu benachrichtigen.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:
die Zahl der Wahlberechtigten,
die Zahl der Wähler/-innen,
die Zahl der ungültigen Stimmen,
die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen,
die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen,
die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker/-innen.

(3) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich. Die Auszählung erfolgt getrennt nach Bereichen. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird mit der Anzahl der Stimmabgabenvermerke im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich dabei Unstimmigkeiten, ist dies im Protokoll zu vermerken und soweit möglich zu erläutern. Die Einzelheiten regelt der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn
der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin dienen,
nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber/welche Bewerberin die Kennzeichnung betrifft,
der Stimmzettel als nicht vom Wahlausschuss herausgegeben erkennbar ist,
der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist.

(5) Briefwahlunterlagen, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Feststellung der gewählten Bewerber/-innen

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen erfolgt nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.

Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.

Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:

Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber/-innen enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber/-innen gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.

Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.

Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.

Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/-innen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.

Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 9). Bewerber/-innen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

§ 12 Nachrückverfahren

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter/eine Gewählte

1. seine/ihre Wählbarkeit verliert,
2. sein/ihr Mandat nicht annimmt,
3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/-in aus derselben Liste nach.

(3) Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin aus, der/die als Einzelbewerber/-in gewählt worden ist, oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird der/die Nachrücker/-in durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 11 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker/-innen enthalten.

(4) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 13 Stellvertreter/-innen

Die nicht gewählten Bewerber/-innen einer Liste gelten als Stellvertreter/-innen der gewählten Mitglieder/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl. Sind nicht genügend Stellvertreter/-innen vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder/-innen ein/eine Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden. Der/die Stellvertreter/-in kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 14 Vorverfahren für die Wahlprüfung

(1) Die Wahlberechtigten können binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach anderen Vorschriften dieser Wahlordnung möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Wahlausschuss ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält der Wahlausschuss den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, legt er ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

§ 15 Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Wahlprüfungsausschuss prüft, ob der ihm von dem Wahlausschuss vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann er zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch an den Wahlausschuss. Dieser stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von dem Wahlprüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält die Wahlprüfungsausschuss den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt er dem/der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

§ 16 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in freier, gleicher und geheimer Wahl vom Studierendenrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.

(3) Die Einzelheiten der Wahl regelt der Studierendenrat durch Beschluss.

(4) Absätze 1 bis 3 für die Wahlen zu den Bereichsstudierendenausschüssen entsprechend.

§ 17 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 18 Weitere Wahlen

Für weitere in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Studentenschaft gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement der Hochschule Bremen

vom 15. März 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 27. Mai 2004 gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 15. März 2004 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Hochschul- und Wissenschaftsmanagement" der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang "Hochschul- und Wissenschaftsmanagement" an der Hochschule Bremen erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

(2) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Buchstabe a (einschließlich der Bekanntgabe der Durchschnittsnote),
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- c) Nachweise über einschlägige Berufstätigkeiten gemäß § 2 Buchstabe b und
- d) ein Lichtbild.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang "Hochschul- und Wissenschaftsmanagement" ist

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie
 b) eine nach dem Abschluss des Hochschulstudiums liegende, in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit
 in einer Einrichtung des Hochschul- und Wissenschaftssystems oder einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld oder in einer öffentlichen Unternehmung oder Verwaltung.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang "Hochschul- und Wissenschaftsmanagement" ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihre berufliche Tätigkeit in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems oder einer sonstigen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld ausgeübt haben. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Tätigkeit in einer öffentlichen Unternehmung oder Verwaltung werden nachrangig dann berücksichtigt, wenn sie zuvor in einem Auswahlgespräch haben nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen besitzen, das Studium voraussichtlich erfolgreich abschließen zu können.

(3) Innerhalb der Gruppe der vorrangigen und der Gruppe der nachrangigen Bewerberinnen und Bewerber wird die Auswahl jeweils nach der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der beruflichen Erfahrung nach dem Abschluss des Studiums getroffen.

(4) Bei der Gewichtung gemäß Absatz 3 werden folgende Punktwerte vergeben:

a) die Punktzahl für die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums bestimmt sich wie folgt :

Durchschnittsnote „Sehr gut“	16 Punkte,
Durchschnittsnote „Gut“	13 Punkte,
Durchschnittsnote „Befriedigend“	10 Punkte,
Durchschnittsnote „Ausreichend“	7 Punkte.

b) der Grad der beruflichen Erfahrung bestimmt sich wie folgt :

Dauer der beruflichen Tätigkeit ab dem dritten Tätigkeitsjahr,	
pro Jahr	1 Punkt,
maximal bis zu	4 Punkten.

(5) Mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die eine gleiche Rangfolge erreicht haben, führt die Auswahlkommission ein persönliches Eignungsgespräch und macht auf dessen Grundlage einen Vorschlag für die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für das Auswahlverfahren gemäß § 3 wird eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei vom Dekan des zuständigen Fachbereichs zu benennende, in dem Studiengang tätige Hochschulmitglieder an. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Bremisches Hochschulgesetz) angehören.

**§ 5
Zulassung**

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor, gegebenenfalls unter Nutzung des Vorschlages der Auswahlkommission.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6
Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Bremen, den 27. Mai 2004

Der Rektor der Hochschule Bremen